



Betrieb von Kompostieranlagen und Abgabe von Kompost

Merkblatt für Betreiber von Kompostieranlagen

Merkblatt: Nov.01 / AT
Stand: April 2009

Gesetzliche Grundlagen

- [1] Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 ([Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung](#), ChemRRV)
- [2] [Technische Verordnung über Abfälle](#) vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)
- [3] Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern ([Düngerverordnung](#), DüV, SR 916.171)
- [4] Verordnung des EVD vom 16. November 2007 über das Inverkehrbringen von Düngern ([Düngerbuch-Verordnung EVD](#), DüBV)
- [5] Kompost und Klärschlamm, Weisungen und Empfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrar- kulturchemie und Umwelthygiene (FAC) im Bereich der Abfalldünger (Juni 1995)
- [6] Richtlinien zur Feldrandkompostierung (Kantonales Labor Schaffhausen, 1994)

Anmeldung des Kompostes durch den Anlagenbetreiber

(gilt für alle Anlagen, die Kompost an Dritte abgeben)

Kompost ist ein anmeldepflichtiger Dünger (Nr. 2030 Anh. 1 Teil 6 DüBV). Er muss beim Bundesamt für Landwirtschaft angemeldet werden, bevor er erstmals in Verkehr gebracht wird (Art. 19 DüV); Anmeldeformular siehe www.blw.admin.ch → Themen → Produktionsmittel → Dünger

Untersuchungen

(Anh. 2.6 Ziffer 2.3.4 ChemRRV; Art. 44 TVA)

- Bestimmung des Gehaltes an Schadstoffen und Wertstoffen und (falls erforderlich) der elektrischen Leitfähigkeit durch ein anerkanntes Laboratorium.
- Minimale Häufigkeit:

- weniger als 100 t verarbeitetes Material pro Jahr:	freiwillig
- 100-500 t verarbeitetes Material pro Jahr:	1 Probe/Jahr
- 500-1000 t verarbeitetes Material pro Jahr:	2 Proben/Jahr
- mehr als 1000 t verarbeitetes Material pro Jahr:	4 Proben/Jahr
- Das Ergebnis der Untersuchungen muss unverzüglich dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) und dem BLW zur Verfügung gestellt werden.

Bedarfsnachweis (Anh. 2.6 Ziff. 243 ChemRRV)

(gilt für Anlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares Material verarbeiten)

- An Abnehmer von mehr als 5 t TS Kompost pro Jahr zum Eigengebrauch darf Kompost nur abgegeben werden, wenn sie den Bedarfsnachweis erbracht haben. Dieser ist schriftlich und durch die zuständige Behörde bestätigt vorzulegen.
- Abnehmer von Kompost, die ihn nicht auf eigenem oder gepachtetem Land einsetzen, müssen die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen (landwirtschaftliche oder gartenbauliche Ausbildung).
- Für die **Abgabe von Kompost als Bodenverbesserer** gelten zusätzliche Qualitätsanforderungen (siehe [5], → Mindestqualität und Verwendung von Kompost als Bodenverbesserer).

Lieferschein (Anh. 2.6 Ziff. 2.3.1 ChemRRV; Muster siehe [5])

(gilt für Anlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares Material verarbeiten)

- *Jedem* Abnehmer von Kompost muss ein Lieferschein abgegeben werden mit
 - Angabe von Menge, div. Gehaltsangaben
 - Angabe der erlaubten Verwendungsmenge
 - Schadstoffgehalt.
- Bei Abgabe von Kompost in Säcken sind die obigen Angaben auf den Säcken anzubringen; die Sackaufschrift gilt als Lieferschein.

Verzeichnis (Anh. 2.6 Ziff. 2.3.2 ChemRRV)

(gilt für Anlagen, die pro Jahr mehr als 100 t kompostierbares Material verarbeiten)

- Jeder Abnehmer von mehr als 5 t Kompost-Trockensubstanz pro Jahr ist aufzuführen.
- Mindestangaben:
 - Datum der Abgabe
 - Name des Abnehmers
 - Ausbringungsort (Parzellen-/Grundbuchnummer)
 - abgegebene Menge
 - Auf dem Lieferschein enthaltene Angaben (Anh. 2.6 Ziff. 2.3.1 ChemRRV).

(Die Sammlung der Lieferschein-Kopien nach Muster der FAC (siehe [5]) gilt als Verzeichnis.)

Zusätzlich empfohlene Angaben:

- Vermerk bezügl. Bedarfsnachweis bei entsprechenden Abnehmern.
- Das Verzeichnis muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Meldungen (gilt für alle Anlagen)

- Das Gewicht der angenommenen Abfälle ist dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz mindestens einmal jährlich mitzuteilen (Art. 44 TVA; i.d.R. im Rahmen der jährlichen Abfallerhebung).
Gleichzeitig ist eine Kopie des Abnehmerverzeichnisses (oder Kopieen aller Lieferscheine) beizulegen.

Übrige Anforderungen (gilt für alle Anlagen)

Die übrigen Bedingungen der ChemRRV (Qualitätsanforderungen, Grenzwerte, etc.) müssen eingehalten werden, ebenso die Anforderungen des Gewässerschutzes und der Luftreinhalteverordnung.

Bei der Abgabe von Kompost zur Herstellung künstlicher Kulturerde (nicht zu Düngezwecken) sind die Bestimmungen der ChemRRV, Anhang 2.6 Ziff. 3.2.2 zu beachten.

Zur Herstellung von Kompost darf kein Klärschlamm verwendet werden.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
des Kantons Schaffhausen www.umweltschutz-sh.ch
Adolf Thalmann
Telefon: 052 / 632 76 63
Telefax: 052 / 624 72 35 E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch